

## MITTEILUNG 2017/11

**Wirtschaftsrecht: Gesellschaftsrecht**

**Deutschland – Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz**

**Handelsrechtlicher Anhang und BilRUG oder wie Sie auch diese Herausforderung meistern**

Der handelsrechtliche Anhang, den Kapitalgesellschaften als Teil des Jahresabschlusses erstellen müssen, mag bereits bisher für den ein oder anderen Praktiker herausfordernd gewesen sein. Das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) macht dieses Unterfangen ab 2016 nicht einfacher, betreffen doch die meisten Änderungen den Anhang. Daher möchten wir Ihnen im Folgenden einen Überblick über die neu hinzugefügten bzw. erweiterten Anhangangaben sowie die neuen Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften geben:

Neu sind insbesondere die folgenden Angaben:

- Ergänzung der einleitenden Angaben des Jahresabschlusses um die Angabe der Handelsregisternummer und des Registergerichts sowie ggf. die Angabe der Tatsache der Liquidation / Abwicklung der Gesellschaft.
- Erläuterung der einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung in der Reihenfolge in der sie im Jahresabschluss enthalten sind (wie bisher bei vielen Unternehmen bereits so gehandhabt).
- Erläuterungspflicht der Veränderung der latenten Steuerschulden, quasi ein „latenter Steuerspiegel“. Hierbei sind nur für die passiven latenten Steuern die angesetzten latenten Steuersalden zu Beginn und am Ende des Geschäftsjahres sowie deren Veränderungen anzugeben. Kleine Kapitalgesellschaften brauchen diese Angabe nicht zu machen.
- Kompensation des Wegfalls des ausserordentlichen Ergebnisses durch eine neue Erläuterungspflicht der Posten „von aussergewöhnlicher Grössenordnung oder aussergewöhnlicher Bedeutung“. Damit de facto Ausweitung der Angabepflicht auf alle Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung, ohne dass der Gesetzgeber den Begriff „ausserordentlich“ näher definiert hätte.
- Aufnahme des Vorschlags bzw. des Beschlusses über die Ergebnisverwendung; dies betrifft nun auch Kapitalgesellschaften, an denen nur natürliche Personen beteiligt sind. Kleine Kapitalgesellschaften sind von dieser Angabe grundsätzlich befreit.
- Nur im Erstanwendungsjahr von BilRUG muss die fehlende Vergleichbarkeit zu den Umsatzerlösen des Vorjahres (aufgrund der Neudefinition der Umsatzerlöse) erläutert werden (jedoch keine Negativangabe, sofern keine Änderung aufgrund von BilRUG).

Eine Ergänzung oder Erweiterung haben insbesondere die folgenden Anhangangaben erfahren:

- Erläuterungspflicht des Abschreibungszeitraums eines Geschäfts- oder Firmenwerts, unabhängig von der gewählten (wirtschaftlichen) Nutzungsdauer.
- Darstellung der Entwicklung auch der Abschreibungen im Anlagespiegel (Bruttomethode), die Angaben sind ab sofort zwingend im Anhang zu machen. Sofern – in Einzelfällen – Fremdkapitalzinsen aktiviert werden, so sind die im Geschäftsjahr aktivierten Zinsen für jeden Posten des Anlagevermögens gesondert anzugeben. Kleine Kapitalgesellschaften sind weiterhin von der Aufstellung des Anlagespiegels befreit.
- Erweiterung der Angabepflicht der Restlaufzeiten von Verbindlichkeiten von bis zu einem Jahr (in der Bilanz oder im Anhang) um die Angabe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Die zusätzliche Angabe des Gesamtbetrags der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren bleibt unverändert bestehen.
- Ergänzung der sonstigen finanziellen Verpflichtungen und der Haftungsverhältnisse um die Angabe der Verpflichtungen aus Altersversorgung (z.B. im Rahmen eines Betriebsübergangs) sowie der Verpflichtungen gegenüber assoziierten Unternehmen. Neu ist auch die Angabe dieser Verpflichtungen für kleine Kapitalgesellschaften.
- Verlagerung der Nachtragsereignisse (Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind) aus dem Lagebericht in den Anhang. Eine Fehlanzeige ist nicht mehr erforderlich. Keine Angabepflicht bei kleinen Kapitalgesellschaften.

Für kleine Kapitalgesellschaften entfallen darüber hinaus die Angaben zu:

- Mitgliedern der Geschäftsführung
- Anteilsbesitzliste („Beteiligungsspiegel“)
- Beteiligungen als persönlich haftender Gesellschafter
- Mutterunternehmen des grössten Konzernkreises sowie Angabe, an welchem Ort dieser Konzernabschluss erhältlich ist (aber weiterhin Angabe des kleinsten Konzernkreises an sich!)

Zu beachten ist aber, dass im Gegenzug kleine Kapitalgesellschaften zukünftig auch die Gesamtanzahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer anzugeben haben (jedoch ohne Aufgliederung der Gesamtanzahl nach Gruppen).

Insbesondere im Erstanwendungsjahr von BilRUG sollten Sie daher zusätzliche Ressourcen einplanen, um die neuen Anforderungen umsetzen zu können.

Da der vorliegende Artikel nur einen kurzen Überblick über die Änderungen geben kann, sollten Sie bei spezifischen Fragen Ihren Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer ansprechen.

Basel, 30. März 2017

Anja Abril

Klaus Wasna

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

Steuerberaterin

Steuerberater / Fachberater für Internationales Steuerrecht

Die Verfasser Anja Abril (Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin) und Klaus Wasna (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht) sind geschäftsführende Gesellschafter der LOEBA Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Lörrach. Diese bietet seit fast 50 Jahren ein umfangreiches Spektrum auf dem Gebiet der Buchhaltung und Jahresabschlussstellung, der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung sowie der grenzüberschreitenden Gestaltungsberatung mit dem Fokus auf D-CH-F. Als inhabergeführtes Unternehmen legen wir besonderen Wert auf Vertrauen und eine langfristige Zusammenarbeit mit unseren Mandanten. Mit unseren mehr als 60 Mitarbeitern und vielen hilfreichen Kontakten und Verbindungen ist die LOEBA Treuhand GmbH ein renommierter und zuverlässiger Dienstleister. Über unser Netzwerk HLB International können wir für unsere Mandanten eine weltweite Beratung sicherstellen. Weitere Informationen unter [www.loeba.de](http://www.loeba.de).